

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 2014

Das in Dhaka am 6. Oktober 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 6. Oktober 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Thomas Helfen

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. Juni 2012 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 45 Millionen Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) für das Vorhaben
 - a) Verbesserung der Stromübertragung in der Westzone Bangladeschs bis zu 45 Millionen Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro)
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 38 500 000 Euro (in Worten: achtunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) Produktive Nutzung erneuerbare Energien bis zu 5 Millionen Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - b) Verbesserung der Stromübertragung in der Westzone Bangladeschs bis zu 15 Millionen Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
 - c) Gesundheits-, Ernährungs- und Bevölkerungsprogramm bis zu 18 500 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro)
wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Finanzkreditbürgschaften bis zu 45 Millionen Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) zur Ermöglichung von Mischfinanzierungskrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das in Absatz 1 genannte

Vorhaben zu übernehmen. Die Finanzkreditbürgschaften sind für das folgende Vorhaben vorgesehen:

1. Verbesserung der Stromübertragung in der Westzone Bangladeschs eine Finanzkreditbürgschaft in Höhe von bis zu insgesamt 45 Millionen Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro).

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Etwaige Streitigkeiten sollten jedoch auf dem Weg des Dialogs und der Verständigung gütlich beigelegt werden.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 – 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine

Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 7. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 1989 für das Vorhaben „Streckenrehabilitierung Tunge-Bhairab Bazar, Phase II“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 5 513 403,08 Euro (in Worten: fünf Millionen fünfhundertdreizehntausendvierhundertdrei Euro und acht Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 17. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der

Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit für die Aufstockung des Studien- und Fachkräfte Fonds III vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 942 849,09 Euro (in Worten: neunhundertzweiundvierzigtausendachthundertneunundvierzig Euro und neun Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Dhaka am 6. Oktober 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Albrecht Conze

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Md. Abul Kalam Azad